Supplier Code of Ethics

Duderstadt, 12. Dezember 2022

Global Procurement



Geltungsbereich

Der Supplier Code of Ethics gilt für alle Geschäftsbeziehungen zwischen externen Geschäftspartner und der Ottobock Gruppe. Zur Ottobock Gruppe gehören alle Gesellschaften, an denen die Ottobock SE & Co. KGaA direkt oder indirekt einen Kapitalanteil von mehr als 50% hält.

Gleichstellungshinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Vorwort

Mit seiner über 100-jährigen Tradition ist sich Ottobock als global tätiges Unternehmen seiner unternehmerischen Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern, Geschäftspartnern, der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Umwelt bewusst.

Wir bei Ottobock arbeiten für und mit Menschen. Sie stehen im Mittelpunkt unserer Geschäftstätigkeit. Unser Ziel ist es, mit innovativen Technologien und Versorgungen das Leben unserer Anwender zu verbessern. Der stetige Wille, mehr Lebensqualität zu schaffen, macht uns daher zum globalen Technologieführer in "Wearable Human Bionics" – tragbare menschliche Bionik, die Teile des menschlichen Körpers erweitert oder ersetzt.

Wir setzen uns dementsprechend für Menschenrechte ein und haben uns als Mitglied des <u>UN Global Compact</u> der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, Menschenrechte zu wahren, die Umwelt zu schonen, die Arbeitnehmerrechte zu achten, fairen Wettbewerb zu unterstützen und sich für die Korruptionsprävention einzusetzen.

Unser Supplier Code of Ethics fußt auf diesen Grundsätzen und formuliert unseren Anspruch an Geschäftspartner. Daneben hat Ottobock seine Menschenrechtsstrategie in einer Grundsatzerklärung für Menschenrechte dargestellt und die Erwartungshaltung an Mitarbeiter und Geschäftspartner adressiert.

Die Einhaltung der Grundsatzerklärung und des Supplier Code of Ethics stellen die Weichen für eine erfolgreiche und langjährige Zusammenarbeit mit Ottobock.

I. Ethische Verantwortung

1. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die Geschäftspartner von Ottobock bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an Ottobock beziehungsweise mit Ausführung von Arbeiten für Ottobock alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhalten.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner von Ottobock treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen. Insbesondere sind hierbei Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Art von Interessenkonflikten gegenüber Ottobock zu vermeiden. Sollten in der Geschäftsbeziehung zu Ottobock dennoch Interessenkonflikte entstehen, sind diese offenzulegen.

3. Das Wertesystem verbietet jede Art von Korruption

Ottobock verbietet jede Art von Korruption und rechtswidrige Form einer Einflussnahme auf Amtsträger, Geschäftspartner und Mitarbeiter – unabhängig von Landesgrenzen und kulturellen Unterschieden. Unsere Geschäftspartner bestätigen, dass sie insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhalten und weder direkt noch indirekt finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiter von Ottobock oder deren Familienmitglieder ausüben, um dadurch einen Geschäftsabschluss zu erreichen oder zu verhindern oder einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen. Ebenso ist es den Mitarbeitern von Ottobock untersagt, Zuwendungen an Geschäftspartner zu gewähren.

4. Ein fairer Wettbewerb ist unverzichtbar

Unverfälschter Wettbewerb ist nicht nur ein Ziel unseres Unternehmens, sondern liegt auch im Interesse der Allgemeinheit und schafft verlässliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie der Handelskontrolle und Sanktionsregelungen sind die gesetzliche Grundlage für die Chancengleichheit und fairen Wettbewerb. Zu der Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen Grundlage verpflichtet sich jeder Geschäftspartner von Ottobock. Insbesondere verpflichten sich unsere Geschäftspartner zur Einhaltung des Verbots von Preisund Kapazitätsabsprachen, Absprachen zur Aufteilung von Kunden, Gebieten oder Märkten mit Wettbewerbern, Abgaben von Scheinangeboten, Wettbewerbsverzichten sowie der unsachgemäßen Bevorzugung oder Benachteiligung von Geschäftspartnern.

5. Einhaltung von Sanktionsrecht

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung des Sanktionsrechts und sichern dies auch für die Unternehmen zu, an denen sie eine Mehrheitsbeteiligung halten – insbesondere gewährleisten sie, dass der Einkauf oder Import von Produkten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Ottobock keine Verletzung des Sanktionsrechts darstellt, und händigen Ottobock auf berechtigtes Verlangen Unterlagen und/oder Informationen aus, welche die Einhaltung dokumentieren. Sanktionsrecht im Sinne dieser Vorschrift ist das Recht, welches von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten, den Vereinten Nationen oder dem Ursprungsland der Produkte als Ziel von wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen benannt worden ist.

6. Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Geschäftspartner von Ottobock fördern weder direkt noch indirekt Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Grundsätze des Legal Framework on Anti-Money Laundering and Counter Terrorist Financing der Europäischen Union (Straßburg, 20. Mai 2015) sowie das Financial Anti Terrorism Act (Washington D.C., 17. Oktober 2001) einzuhalten.

7. Umgang mit sensiblen Informationen und geistigem Eigentum

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ottobock zu wahren, insbesondere vor dem Zugriff Dritter beziehungsweise die Übermittlung an Dritte sicher aufzubewahren. Erlangt der GEschäftspartner Kenntnis davon, dass Dritte Zugriff auf die betreffenden Daten hatten beziehungsweise Daten an Dritte übermittelt wurden (Datenleck), oder muss der Geschäftspartner Anlass haben, einen entsprechenden Verdacht zu hegen, wird Ottobock hiervon unverzüglich informiert und alle Informationen übermittelt, die benötigt werden, um weitere Schäden zu verhindern.

Unsere Geschäftspartner respektieren zudem das geistige Eigentum, einschließlich aller Patente, Marken und Urheberrechte, technische und wissenschaftliche Kenntnisse und das im Laufe der Jahre entwickelte Know-how von Ottobock. Über Arbeits- und Geschäftsvorgänge, die für Ottobock oder Geschäftspartner sensibel sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Die direkte oder indirekte Nutzung nicht öffentlicher Geschäftsinformationen zum persönlichen Vorteil, zum Vorteil Dritter oder zum Nachteil unseres Unternehmens ist untersagt.

8. IT- und Informationssicherheit

Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie jeweils geltende gesetzliche Regelungen zur Informationssicherheit einzuhalten. Alle Komponenten der Informationsverarbeitung müssen so sicher sein, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der schützenswerten Informationen gegeben und eine unbefugte interne oder externe Nutzung verhindert wird.

II. Soziale Verantwortung

Unser Anspruch ist, dass nicht nur wir, sondern auch unsere Geschäftspartner Menschen- und Umweltrechte einhalten. Geschäftspartner müssen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden spezifischen Anforderungen einhalten und generell so handeln, dass die Menschen- und Arbeitsrechte ihrer Mitarbeiter respektiert werden.

Die Geschäftspartner von Ottobock halten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an Ottobock beziehungsweise mit Ausführung von Arbeiten für Ottobock alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen zum Schutz der Menschenrechte ein.

1. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Im Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen setzen sich Ottobock und seine Geschäftspartner gegen den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und (moderner) Sklaverei im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden LkSG) ein. Dies betrifft insbesondere das Verbot zur Ausübung der Zwangsarbeit zur politischen Umerziehung, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder zum Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung. Allen Mitarbeitern sollte das Rechte eingeräumt werden, ihr Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung gesetzlicher Fristen zu kündigen.

2. Verbot der Kinderarbeit

Ottobock und seine Geschäftspartner missbilligen jede Form von Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen und stellen sich gegen jegliche Form des Kinderhandels, der Kinderprostitution und anderen Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden. Kinder sind besonders schutzwürdig und dürfen in ihrer Entwicklung und Bildung nicht beeinträchtigt werden. Gemeinsam mit den Geschäftspartner stehen wir für die Sicherheit und Gesundheit von Kindern ein und schützen durch geeignete Maßnahmen ihre Rechtsposition.

ID: OBG SOP 0023-F07 Version: 2.0

3. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Um Chancengleichheit zu gewährleisten und Internationalität sozial zu gestalten, verpflichten sich die Geschäftspartner von Ottobock, keine Form der Diskriminierung von Mitarbeitern, insbesondere nicht aufgrund ihres Alters, Geschlechts, ihrer sozialen Herkunft, ihrer ethnischen Abstammung oder Hautfarbe, politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, Behinderung oder sozialer Herkunft, zu dulden.

4. Sicherheit am Arbeitsplatz und Höchstarbeitszeiten

Die Anforderungen an unsere Geschäftspartner bezüglich der Sicherheit am Arbeitsplatz und fairen Arbeitszeiten orientieren sich, soweit einschlägig, maßgeblich an den Occupatioal Health and Safety Regulations (18. Juni 2017). Die Geschäftspartner von Ottobock sind für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung verantwortlich. Sie müssen sich strikt an alle geltenden Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz halten. Die Geschäftspartner müssen außerdem sicherstellen, dass die Höchstarbeitszeit den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den nationalen Gesetzgebungen oder den vorherrschenden Industriestandards entsprechen. Dies bedeutet, dass die Geschäftspartner sicherstellen, dass eine normale Arbeitswoche einschließlich Überstunden regelmäßig nicht mehr als 60 Stunden beträgt, sofern nicht durch geltendes Recht oder einen Tarifvertrag etwas anderes festgelegt ist. Universell gültige Sicherheitsstandards sorgen für eine einheitliche Beachtung der Arbeitssicherheit in Bezug auf Standort, Arbeitsplatz und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

5. Faire und angemessene existenzsichernde Entlohnung

Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Arbeitnehmer nach den branchenüblichen Standards bezahlt werden, einschließlich der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Mindestlöhne und/oder Tarifverträge, je nachdem, welcher Wert höher ist. Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen sind den Mitarbeitern zu gewähren. Die Geschäftspartner von Ottobock stellen außerdem sicher, dass die Beschäftigten angemessen entlohnt werden, indem sie einen existenzsichernden Mindestlohn zahlen, der zumindest die Grundbedürfnisse der Beschäftigten abdeckt. Die Geschäftspartner müssen die Lebenshaltungskosten und den relativen Lebensstandard anderer sozialer Gruppen innerhalb eines Landes berücksichtigen. Wenn die Geschäftspartner den Arbeitnehmern grundlegende Annehmlichkeiten zur Verfügung stellen, sollten sie einen



guten Lebensstandard bieten. Dazu gehören z. B. saubere und sichere Unterkünfte, angemessene Beleuchtung, Heizung und Belüftung sowie ein angemessener persönlicher Freiraum.

6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die Geschäftspartner von Ottobock respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, auf Teilnahme an Kollektivverhandlungen, z. B. durch den Beitritt zu Gewerkschaften, auf Berufung von Arbeitnehmervertretern und auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen. Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, offen und ohne Angst vor Repressalien oder Schikanen zu kommunizieren.

7. Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Sofern unsere Geschäftspartner auf eigene oder externe Sicherheitsdienstleister zurückgreifen, müssen diese sicherstellen, dass die Sicherheitsdienstleister die Menschenrechte achten und nicht widerrechtlich handelt. Dies umfasst insbesondere das Verbot der Folter sowie die widerrechtliche demütigende Behandlung sowie das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und die Aufrechterhaltung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.

8. Wahrung von Landrechten

Ottobock und seine Geschäftspartner respektieren das Recht an Eigentum und verurteilen jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Sei es die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, durch welche Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten. Insbesondere bei geplanten Standorterschließung werden potenzielle Personengruppen berücksichtigt und der Schutz ihrer Rechte sichergestellt.

9. Disziplinarmaßnahmen und Belästigung

Die Geschäftspartner verbieten unter allen Umständen körperliche Züchtigung, erniedrigende Behandlung, Belästigung, Missbrauch, Nötigung oder Einschüchterung in jeder Form. Die Geschäftspartner dürfen derartige Praktiken nicht dulden und anwenden und müssen die Mitarbeiter über die geltenden Disziplinarverfahren und -maßnahmen informieren. Sie müssen auch sicherstellen, dass Beschwerdeverfahren vorhanden sind und allen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

III. Ökologische Verantwortung

Die Ottobock Gruppe stellt sich aktiv seiner Mitverantwortung für den nachhaltigen Schutz natürlicher Ressourcen und dem damit verbundenen zweckmäßigen Einsatz von Energie. Wir berücksichtigen Umweltaspekte nicht nur bei der Beschaffung von Materialien und Rohstoffen, die in unseren Produkten verwendet werden, sondern bei allen unseren Kaufentscheidungen, einschließlich aller Maschinen, Bürogeräte und Betriebsmittel über ihren gesamten Lebenszyklus von der Herstellung bis zur Entsorgung. Deshalb verpflichtet sich Ottobock z.B. auch zum Kauf von Bio-Lebensmitteln und -Kaffee, wo dies möglich ist, sowie zum Kauf von recycelbaren Papierprodukten und nachhaltig produzierten Bürogeräten.

Mithilfe der bei Ottobock eingeführten Managementsysteme DIN EN ISO 14001:2015 (Umwelt), DIN ISO 45001:2018 (Arbeitsschutz) und DIN EN ISO 50001:2018 (Energie) wird dieser Verantwortung Rechnung getragen.

Eine ökologische Produktion ist für uns ein wesentlicher Teil nachhaltigen Unternehmenserfolges. Wir beabsichtigen daher, regelmäßig mit unserem engen Netzwerk von Geschäftspartner in Kontakt zu treten, um deren Umweltauswirkungen zu überwachen und zu bewerten. Die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung innerhalb unserer Lieferkette hat für uns höchste Priorität. Daher sollten Technologien, die den Verbrauch in Produktionsprozessen reduzieren, laufend überprüft werden. Auch von unseren Geschäftspartner erwarten wir, dass das Recycling von Wertstoffen, der verantwortungsvolle Umgang mit Schadstoffen und ein bewusster Beitrag zu mehr Umweltschutz zum Standard gehören. Die Geschäftspartner sollten vorzugsweise über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen. Ottobock wählt potenzielle Geschäftspartner bevorzugt nach ihrer geringeren Umweltbelastung aus. Die Geschäftspartner müssen mit Ottobock zusammenarbeiten und Hintergrundinformationen für die Integritäts- und Konformitätsprüfung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

1. Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Ottobock hält sich an alle national und international geltenden regulatorischen Vorgaben zum Schutz der Umwelt und strebt darüber hinaus eine stetige Verbesserung von Produkten und Verfahren an. Unsere Geschäftspartner werden ebenfalls dazu angehalten, betreffende Vorgaben umzusetzen und ihren Beitrag zum Schutz der Umweltrechte zu leisten.



2. Umgang mit nicht-erneuerbaren natürlichen Ressourcen

Die Geschäftspartner von Ottobock verpflichten sich zu einem sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit nicht-erneuerbaren natürlichen Ressourcen und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen.

3. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Werden Chemikalien oder andere Materialien bei der Produktion freigesetzt, die eine Gefahr darstellen, ist beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Anwendung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen jederzeit sicherzustellen.

Wir ermutigen unsere Geschäftspartner und Geschäftspartner Verstöße gegen die Vorgaben dieses Supplier Code of Ethics oder gegen sonstige gesetzliche Vorgaben zu melden. Hierfür können Sie anonyme Hinweise bzw. Beschwerden über das Hinweisgebersystem in englischer und deutscher Sprache abgeben.

Gegen Mitarbeiter oder andere Personen, die eine Beschwerde über Verstöße gegen diesen Ethikkodex oder die geltenden Gesetze einreichen, dürfen keinerlei Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Herausgeber

Ottobock SE & Co. KGaA Global Procurement Max-Näder-Str. 15 37115 Duderstadt, Deutschland